



GESELLSCHAFT DEUTSCHER CHEMIKER

Einladung zur GDCh-Mitgliederversammlung

Gemäß § 12 der GDCh-Satzung berufe ich hiermit die diesjährige Mitgliederversammlung unserer Gesellschaft für Montag, den 28. September 2026, ein (Beginn: 13.00 Uhr). Die diesjährige Mitgliederversammlung wird ausschließlich im virtuellen Format stattfinden. Weitere Einzelheiten zur Anmeldung und Teilnahme an der Mitgliederversammlung finden Sie unter: www.gdch.de/mv2026.

T A G E S O R D N U N G

(Diese Einladung richtet sich nur an Mitglieder der GDCh)

- 1) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts und der Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr 2025 und Überblick über das laufende Geschäftsjahr 2026
- 2) Entgegennahme und Genehmigung des Berichts der Rechnungsprüfer
- 3) Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung
- 4) Genehmigung der Beitragsordnung für das Jahr 2027
- 5) Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das Jahr 2027
- 6) Bestellung der Rechnungsprüfer für das Jahr 2026
- 7) Bestellung der Mitglieder des GDCh-Ehrengerichts für das Jahr 2027
- 8) Beschlussfassung über Ehrenmitgliedschaften
- 9) Bestellung der Mitglieder für den GDCh-Wahlausschuss und Information über den Ablauf der GDCh-Vorstandswahl (Amtsperiode 2028 bis 2031)
- 10) Beschlussfassung über die vom Vorstand oder von den Mitgliedern eingebrachten Anträge
- 11) Verschiedenes

Anträge aus der Mitgliedschaft (TOP 10) müssen gemäß § 9 Abs. 1 der GDCh-Satzung einschließlich einer kurzen Begründung mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung, d.h. spätestens am 17. August 2026, der Geschäftsstelle vorliegen. Anträge sind mit entsprechender Begründung bitte vorzugsweise per E-Mail an v.kilz@gdch.de (alternativ per Brief an die GDCh-Geschäftsstelle, zu Händen Herrn Volker Kilz, Varrentrappstraße 40-42 in 60486 Frankfurt), zu senden. Bis zum o. g. Stichtag lagen keine Anträge aus der Mitgliedschaft in der GDCh-Geschäftsstelle vor.

Prof. Dr. Ruth Bieringer, Präsidentin der GDCh

Beitragsordnung 2026**Präambel**

Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung der Gesellschaft Deutscher Chemiker e. V. (GDCh) in der aktuellen Fassung. Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung der GDCh. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann die GDCh sicherstellen, dass die satzungsgemäßen Aufgaben vollumfänglich erfüllt werden.

§ 1 Beitragsklassen und Höhe der Beiträge

Auf Grundlage des § 10 Ziffer 2 der GDCh-Satzung in der aktuellen Fassung wird der Beitrag für persönliche Mitglieder jährlich auf Empfehlung des Vorstands durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Für persönliche Mitglieder gelten die in dieser Beitragsordnung nach Status festgelegten Beitragskategorien. Die Beitragsordnung ist ebenfalls von der Mitgliederversammlung jährlich zu genehmigen.

Derzeit beträgt der zu entrichtende Mitgliedsbeitrag für:

1)	Ordentliche Mitglieder	140 € im Jahr
2)	Ordentliche Doppelmitglieder und Mitglieder International	110 € im Jahr
3)	Jungmitglieder und Ruhestandsmitglieder sowie ordentliche Mitglieder mit Sonderstatus	70 € im Jahr
4)	Assoziierte Mitglieder Fachgruppen	40 € im Jahr
5)	Mitglieder im Studium und in der Ausbildung sowie stellungslose Mitglieder	30 € im Jahr

- 1) Ordentliche Mitglieder sind in der Chemie und angrenzenden Gebieten Tätige sowie andere an den chemischen und molekularen Wissenschaften interessierte Personen des In- und Auslands.
- 2) Diese Beitragskategorie gilt für Personen, die sowohl der Gesellschaft Deutscher Chemiker als auch einer der vielen der GDCh verbundenen Vereinigungen angehören. Die Liste der verbundenen Vereinigungen ist im Internet unter www.gdch.de nachzulesen oder aber in der GDCh-Geschäftsstelle zu erfragen. Mit dem VAA und der GÖCH bestehen Doppelabkommen, die zu einem anderen als o. g. Betrag führen. Einzelheiten hierzu sind wiederum im Internet unter www.gdch.de abzurufen oder aber gerne auch in der GDCh-Geschäftsstelle zu erfragen.

Personen, die im Ausland leben und bis dato nur Mitglied in einer anderen chemischen Fachgesellschaft im Ausland sind, zu der die GDCh freundschaftliche Beziehungen pflegt, können auf Antrag den Status eines Mitglieds International erwerben. Gleiches gilt für ausländische Personen, die im Rahmen einer Arbeitnehmerentsendung vorübergehend in Deutschland leben.

- 3) Der reduzierte Beitrag für Jungmitglieder gilt drei Jahre nach erfolgter Promotion bzw. bei nicht promovierten Personen für einen Zeitraum von drei Jahren nach Eintritt in das Berufsleben. Dieser Status ist mit Angabe des Promotionsdatums bzw. mit Angabe des Beginns der Berufstätigkeit zu beantragen.

Mitglieder ab Vollendung des 58. Lebensjahres bei Vorruhestand, erhalten auf Antrag ab dem darauffolgenden Kalenderjahr den vergünstigten Status eines Ruhestandsmitglieds.

Personen, die seit mindestens 25 Jahren Mitglied in der GDCh sind, können auf Antrag durch die Zahlung eines Einmalbetrages eine lebenslange Mitgliedschaft in der GDCh erwerben. Die Höhe des Einmalbetrages hängt von unterschiedlichen Parametern wie z. B. das Lebensalter zum Zeitpunkt der Antragsstellung ab. Die individuelle Berechnung kann unter: <https://www.gdch.de/gdch/mitgliedschaft/lebenslange-mitgliedschaft.html> vorgenommen werden.

Der vergünstigte Sonderbeitrag kommt auf Antrag bei ordentlichen Mitgliedern zur Anwendung, die vorübergehend Einkommensminderungen hinnehmen müssen. Weiterhin gilt der Sonderstatus für Lebensgemeinschaften, wobei beide Personen GDCh-Mitglied sein müssen, jedoch nur ein Exemplar der Mitgliederzeitschrift *Nachrichten aus der Chemie (NCh)* bezogen wird. Eine der beiden Personen muss ordentliches, voll zahlendes GDCh-Mitglied sein.

- 4) Den Status des assoziierten Mitglieds Fachgruppen können Personen des In- und Auslands beantragen, deren Ausbildung nicht aus dem Bereich der Chemie und angrenzender Gebiete stammt und/oder die keine Tätigkeit in diesem Bereich ausüben und die nur an der Mitarbeit in einer der Fachgruppen der Gesellschaft interessiert sind.
- 5) Der Status eines studentischen Mitglieds (nicht auf ein berufsbegleitendes oder zweites, berufsqualifizierendes Studium anwendbar) kann maximal bis zur Vollendung des 31. Lebensjahres in Anspruch genommen werden. Der Status wird nur bis zum Eintritt in das Berufsleben bzw. bis zum Abschluss der Promotion gewährt. Unter Mitglieder in der Ausbildung werden an den chemischen und molekularen Wissenschaften interessierten Personen verstanden, die sich in beruflicher oder schulischer Ausbildung befinden.

Ein stellungsloses Mitglied ist eine Person, die bei der Arbeitsagentur für Arbeit als arbeitslos gemeldet ist. Mit Beginn der Stellungslosigkeit wird dieser Personenkreis für das erste Jahr einmalig von der Beitragszahlung befreit. Um für die darauffolgenden Jahre den vergünstigten Jahresbeitrag in Anspruch zu nehmen, ist die Fortdauer der Arbeitslosigkeit unaufgefordert der GDCh-Geschäftsstelle nachzuweisen.

§ 2 Fälligkeit des Betrages und Kündigung der Mitgliedschaft

Fällt der Beginn der Mitgliedschaft in das erste Halbjahr eines Kalenderjahres wird der volle Jahresbeitrag fällig. Bei Aufnahme im dritten Quartal eines Kalenderjahres reduziert sich der Jahresbeitrag um 50 Prozent. Liegt der Beginn der Mitgliedschaft im vierten Quartal eines Kalenderjahres, entfällt die Beitragszahlung für dieses Jahr.

Grundsätzlich wird der Mitgliedsbeitrag als SEPA-Basis-Lastschrift bis spätestens 31. März jeden Jahres im Voraus durch die GDCh-Geschäftsstelle eingezogen.

Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, müssen ihre Beiträge ebenfalls bis spätestens 31. März jeden Jahres im Voraus auf das Beitragskonto der GDCh unter Angabe ihres Namens und ihrer Mitgliedsnummer überwiesen haben.

Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die schriftliche Austrittserklärung muss der Geschäftsstelle bis spätestens 30. November desselben Jahres vorliegen.

Bei Aufgabe der Mitgliedschaft ohne Einhaltung der Kündigungsfrist oder bei Todesfall besteht grundsätzlich kein Anspruch auf zeitanteilige Teilerstattung.

§ 3 Sonstige Regelungen

Bei Mahnungen werden Mahngebühren in der tatsächlich angefallenen Höhe und ggf. bis zu 10% zur Deckung des damit verbundenen Verwaltungsaufwands erhoben. Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Die Geschäftsstelle der GDCh entscheidet hier nach billigem Ermessen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften und Kontenänderungen umgehend schriftlich der GDCh-Geschäftsstelle in Frankfurt am Main mitzuteilen.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Rechtsverhältnis ist Frankfurt am Main.

Frankfurt am Main, den 20. Oktober 2025

Beitragsordnung 2027

Präambel

Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung der Gesellschaft Deutscher Chemiker e. V. (GDCh) in der aktuellen Fassung. Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung der GDCh. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass die Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann die GDCh sicherstellen, dass die satzungsgemäßen Aufgaben vollumfänglich erfüllt werden.

§1 Beitragskategorien und Höhe der Beiträge

(1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt:

Satzungsstatus	Beitragskategorie	Voraussetzung	Jahresbeitrag
Ordentliche Mitglieder	A	bis einschließlich 31 Jahre	30 €
	B	32–35 Jahre	70 €
	C	36–66 Jahre	140 €
	D	ab 67 Jahre	70 €
Assoziierte Mitglieder	AM		40 €

(2) Auf Grundlage des §10 Absatz 2 der GDCh-Satzung legt die Mitgliederversammlung auf Empfehlung des Vorstands jährlich die Beitragskategorien und Beitragshöhen für Ordentliche und Assoziierte Mitglieder fest. Ehrenmitglieder sind gemäß § 10 Absatz 5 der GDCh-Satzung von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages befreit.

(3) Maßgeblich ist das Alter, das das Mitglied im jeweiligen Beitragsjahr vollendet. So sind beispielsweise Ordentliche Mitglieder, die im Laufe des Kalenderjahres 2027 das 32. Lebensjahr vollenden, im Jahr 2027 der Beitragskategorie B zugeordnet.

(4) Für Ordentliche Mitglieder in Beitragskategorie C, die sowohl der Gesellschaft Deutscher Chemiker als auch mindestens einer der mit der GDCh verbundenen Gesellschaften oder Vereine angehören, reduziert sich der Beitrag auf 110 Euro. Die Liste der verbundenen Gesellschaften oder Vereine ist im Internet unter www.gdch.de nachzulesen oder in der GDCh-Geschäftsstelle zu erfragen.

(5) Für Doppelmitgliedschaftsvereinbarungen mit dem VAA, der GÖCH und der ACS können abweichende Beiträge gelten. Einzelheiten hierzu sind im Internet unter www.gdch.de abzurufen oder in der GDCh-Geschäftsstelle zu erfragen.

(6) Ordentliche Mitglieder der Beitragskategorien B und C, die bei der Bundesagentur für Arbeit arbeitssuchend gemeldet sind, entrichten auf Antrag einen Jahresbeitrag, der dem Beitrag der Beitragskategorie A entspricht. Das Fortbestehen der Voraussetzung ist jährlich nachzuweisen.

(7) Ordentliche Mitglieder können nach mindestens 25-jähriger Mitgliedschaft ihre künftige Beitragspflicht durch eine einmalige Zahlung ablösen und so eine lebenslange Mitgliedschaft in der GDCh erwerben. Die Höhe des Einmalbetrages hängt von unterschiedlichen Parametern wie dem Lebensalter zum Zeitpunkt der Antragstellung ab. Der individuelle Einmalbetrag kann unter www.gdch.de berechnet oder bei der GDCh-Geschäftsstelle erfragt werden.

(8) Nach §6 Absatz 4 der GDCh-Satzung sind Assoziierte Mitglieder Personen des In- und Auslands, deren Ausbildung nicht aus dem Bereich der Chemie und angrenzender Gebiete stammt und/oder die

keine Tätigkeit in diesem Bereich ausüben und die nur an der Mitarbeit in einer der Fachgruppen und/oder der Sektionen der Gesellschaft interessiert sind.

(9) Alle persönlichen Mitglieder können freiwillig einen zusätzlichen Jahresbeitrag leisten. Der selbst gewählte Zusatzbeitrag wird jährlich erhoben, bis das Mitglied ihn online oder durch Mitteilung an die Geschäftsstelle ändert oder widerruft.

§2 Fälligkeit des Beitrags und Kündigung der Mitgliedschaft

(1) Fällt der Beginn der Mitgliedschaft in das erste Halbjahr eines Kalenderjahres, wird der volle Jahresbeitrag fällig. Fällt der Beginn der Mitgliedschaft in das zweite Halbjahr eines Kalenderjahres, wird der halbe Jahresbeitrag fällig.

(2) Der Jahresbeitrag ist nach §10 Absatz 4 der GDCh-Satzung bis zum 31. März des jeweiligen Beitragsjahres fällig. Bei einem späteren Beginn der Mitgliedschaft wird der Beitrag zu dem in der Beitragsrechnung genannten Termin fällig.

(3) Der Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich per SEPA-Basislastschrift durch die GDCh-Geschäftsstelle eingezogen. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, überweisen den Beitrag nach Eingang der Beitragsrechnung auf das Beitragskonto der GDCh.

(4) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die schriftliche oder elektronische Austrittserklärung muss der Geschäftsstelle bis spätestens 30. November desselben Jahres vorliegen.

(5) Bei Aufgabe der Mitgliedschaft ohne Einhaltung der Kündigungsfrist oder bei Todesfall besteht grundsätzlich kein Anspruch auf zeitanteilige Teilerstattung.

§3 Sonstige Regelungen

(1) Ordentliche Mitglieder, denen bis zum 31. Dezember 2026 der ermäßigte Beitrag für Mitglieder im Ruhestand zuerkannt wurde und die noch nicht der Beitragskategorie D angehören, entrichten weiterhin einen Jahresbeitrag von 70 Euro.

(2) Bei Mahnungen werden Mahngebühren in der tatsächlich angefallenen Höhe und gegebenenfalls bis zu 10 % zur Deckung des damit verbundenen Verwaltungsaufwands erhoben. Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Die Geschäftsstelle der GDCh entscheidet hier nach billigem Ermessen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die für die Verwaltung der Mitgliedschaft und die Beitragserhebung erforderlichen Angaben sowie Änderungen der Voraussetzungen für Beitragsermäßigungen unverzüglich schriftlich oder auf elektronischem Weg der Geschäftsstelle mitzuteilen.

(4) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Rechtsverhältnis ist Frankfurt am Main.

Diese Beitragsordnung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung 2026 außer Kraft.

Frankfurt am Main, den 28. September 2026



**BUD
GET**

2027

KURZVERSION

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen Haushaltsplan 2027 **Seite 2**

2. Tabellarische Kurzübersicht Haushaltsplan 2027 **Seite 3**

3. Graphische Kurzübersicht Haushaltsplan 2027 **Seite 4**

1. Vorbemerkungen Haushaltsplan 2027

Die "Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das kommende Jahr" sowie die "Genehmigung der Beitragsordnung" gehören gemäß § 12 Ziffer 3d und 3e der GDCh-Satzung zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung.

Der Haushaltsplan 2027 wird vom GDCh-Vorstand in seiner Sitzung im Rahmen der 134. Versammlung der Gesellschaft Deutscher Naturforscher und Ärzte e. V. (GDNÄ) vom 17. September 2026 bis zum 20. September 2026 in Bremen am 18. September 2026 beraten und am 28. September 2026 der Mitgliederversammlung, die erneut ausschließlich virtuell tagen wird, durch den GDCh-Schatzmeister, Dr. Franz von Nussbaum, zur Abstimmung vorgetragen.

Mit dem Haushaltsplan legt die GDCh gegenüber ihren Mitgliedern offen, wie die Einnahmen- und Ausgabensituation für das Geschäftsjahr 2027 eingeschätzt wird. Sämtliche Einnahmen des vorliegenden Haushaltsplans sind mit der gebotenen kaufmännischen Vorsicht und Zurückhaltung geplant. Die Ausgaben wurden auf Basis von Erfahrungswerten der vergangenen Jahre und unter Beachtung von möglichen Einsparpotenzialen ermittelt.

Der Haushaltsplan ist nach der für gemeinnützige Gesellschaften üblichen Gliederung aufgestellt worden. Im steuerfreien Ideellen Bereich, in dem die GDCh als gemeinnützige Körperschaft ihre eigentlichen satzungsmäßigen Ziele verwirklicht, werden auf der Ertragsseite neben Mitgliedsbeiträgen unter anderem auch Zuschüsse und Spenden abgebildet. In der ebenfalls steuerfreien Vermögensverwaltung wird das Vermögen des Vereins zur Erzielung von Einkünften eingesetzt. Die Erlöse in diesem Bereich setzen sich hauptsächlich aus Erträgen im Zusammenhang mit der Wertpapieranlage sowie aus Verlagsvergütungen zusammen. In den steuerbegünstigten Zweckbetrieben werden die wirtschaftlichen Tätigkeiten abgebildet, die für die Zweckverwirklichungen unentbehrlich sind. Bei der GDCh sind dies Aktivitäten in den Bereichen Tagungen und Fortbildungen. Die bei der GDCh unterhaltenen, voll steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe umfassen sämtliche Aktivitäten, die den drei anderen oben genannten Sphären nicht zuzuordnen sind.

In der Langversion, der in der Geschäftsstelle angefordert werden kann, sind die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans in sich schlüssigen Einheiten zusammengefasst worden. Der ausführliche Haushaltsplan für das kommende Jahr kann auf Wunsch im Nachgang zu der Mitgliederversammlung in der GDCh-Geschäftsstelle angefordert werden.

Der vorliegende Haushaltsplan ist mit einem hohen Maß an Unsicherheit verbunden. Die zahlreich vorhandenen geo- und fiskalpolitische Risiken (als Beispiele hierfür seien der nach wie vor andauernde russische Angriffskrieg auf die Ukraine, der Nahostkonflikt oder Donald Trumps Handels- und Zollpolitik genannt) haben unmittelbaren Einfluss auf die Wertentwicklung des GDCh Wertpapierportfolios, welches sich maßgeblich für die Einnahmenseite der Gewinn- und Verlustrechnung der GDCh verantwortlich zeichnet.

Der **Haushaltsplan 2027** sieht unter den oben genannten Prämissen **Gesamteinnahmen** in Höhe von **12.002.620,00 €** sowie ein **Ausgabenvolumen** in Höhe von **12.001.638,00 €** vor, was zu einem **Überschuss** von **982,00 €**.

2. Tabellarische Kurzübersicht Haushaltsplan 2027

	PLAN 2027	IST JUNI 2026	PLAN 2026	IST 2025
Ideeller Bereich (IB)	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Erträge	3.297	3.052	3.378	3.328
Aufwendungen	-8.989	-5.081	-9.101	-8.552
Kostenumlagen	2.425	0	2.255	2.354
Ergebnis IB	-3.267	-2.029	-3.468	-2.870
Vermögensverwaltung (VV)	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Erträge	6.636	1.475	6.102	6.731
Aufwendungen	-1.510	-519	-989	-1.323
Ergebnis VV	5.126	956	5.113	5.408
Zweckbetriebe (ZB)	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Erträge	1.147	644	1.171	1.100
Aufwendungen	-3.086	-440	-2.816	-2.684
Ergebnis ZB	-1.939	204	-1.645	-1.584
Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe (WGB)	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Erträge	923	778	962	915
Aufwendungen	-842	-247	-961	-828
Ergebnis WGB	81	531	1	87
Gesamtverein (GVE)	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Erträge	12.003	5.949	11.613	12.074
Aufwendungen	-12.002	-6.287	-11.612	-11.033
Ergebnis GVE	1	-338	1	1.041

3. Graphische Kurzübersicht Haushaltsplan 2027

